

lung der Geschäfte kann auf mannigfaltige Weise vor sich gehen; doch setzt die Vertheidigung immer den Besitz, der Vertheidiger also den Besizer voraus, und darum bleibt Reichthum stets die vorzüglichste Quelle der staatlichen Gewalt. Diese ruht in der Verbindung des Besitzes mit dem Muthze und der Kraft der Vertheidigung. Eine solche Verbindung aber setzt voraus, daß der Muthige und Starke den Besitz und die Freiheit des besitzenden Schwächern freiwillig achte; und dazu gehört auf Seite des erstern die Anerkennung und Werthschätzung eines Gutes, das er höher halte als Reichthum und Genuß, und dessen Verlust ihm im Falle der Nichtachtung der Freiheit und des Besitzes der Schwächeren gewiß sei. Dieses höhere Gut ist die Wahrheit und der innere Friede, der nur in ihrem Besitze zu finden ist. Die staatliche Verbindung und Gewalt setzt also die Erkenntniß und Liebe der Wahrheit, d. h. die Religion voraus. Denn die Wahrheit ist das, was ist, das unenbliche geistige Wesen, das aller endlichen Erscheinung zum Grunde liegt, der Gedanke und Wille, durch den und in dem Alles ist, was es ist, mit Einem Worte Gott; und nur der Glaube an Gott und das Bedürfniß des durch die Gemeinschaft mit ihm bedingten Friedens der Seele kann zwischen Starcken und Schwachen, Muthigen und Furchtsamen, Klugen und Einfältigen die Bande des Schutzes und des Vertrauens flechten, ohne welche keine staatliche Verbindung möglich ist. Die Gemeinschaft mit Gott aber, oder das Leben aus und in der Wahrheit, wodurch der Friede der Seele bedingt ist, setzt voraus, daß das göttliche Leben als Licht und Kraft in der Menschheit sich offenbare, und diese Offenbarung ist bedingt durch die Willfährigkeit, womit der Mensch dieselbe in sich annimmt, festhält und in seinem Denken und Handeln zur Geltung bringt. Sie ist also je nach der natürlichen Beschaffenheit und freien Willensbestimmung der Menschen verschieden und kann ein Gemeingut Aller nur durch eine gesellige Verbindung werden, vermöge deren diejenigen, die sich dem Leben in und mit Gott vorzüglich zugewendet haben, das Licht und die Kraft, die sie daraus geschöpft, den Uebrigen, je nach Bedürfniß und Empfänglichkeit, mittheilen. Diese gesellige Verbindung ist die Kirche. Ihr Dasein beruht auf dem Glauben an eine bleibende, beständige Verbindung der Menschheit mit Gott durch Organe und Mittel, welche nicht der Mensch nach seiner Willkür, sondern nur Gott in seiner Barmherzigkeit bestimmen und auswählen konnte. Ihr Wesen bringt mit sich, daß durch diese Organe und Mittel unserm Geiste das Licht und unserm Willen die Kraft mitgetheilt werde, die Wahrheit zu erkennen und die erkannte auch in unserm Leben geltend zu machen. Dieses Licht und diese Kraft bedingen aber unser geistiges Leben, das wahre Leben der Seele, und in den Händen derjenigen, die Gott zu Organen seiner Offenbarung und zu Spendern seiner Heilmittel bestellt hat, um diese denjenigen zukommen zu

lassen, die sich den Bedingungen ihres wirksamen Empfangs unterzogen haben, ruht also eine wahre Gewalt, und zwar die höchste und wichtigste von allen, die Gewalt über Leben und Tod der Seele. Dies ist die Kirchengewalt. [v. Rog.]

Geweihte, s. Oblaten; geweihte Sachen, s. Sacramentalien.

Gewissen heißt in der Moralthologie das Vermögen des Menschen, eine objectiv Sittenvorschrift auf das subjective Handeln anzuwenden. 1. Das Gewissen hat in dem Menschen eine natürliche Anlage, der eine bestimmte Thätigkeit entspricht. Es kann nicht von außen erworben, durch Erziehung, Dressur angelernt sein, wie der Materialismus annimmt, sonst ließe sich seine Allgemeinheit, sein Vorhandensein vor den ersten Resultaten der Erziehung, wenigstens in Form dunkler Gefühle, nicht erklären; es bildet vielmehr eine Voraussetzung, ohne welche die Erziehung nicht denkbar ist. Die Anlage des Gewissens ist in der Seele zu suchen. Während die meisten Anlagen in der Seele eine einfache Potenz erfordern, sind für die Anlage des Gewissens nothwendig mehrere Potenzen Voraussetzung, das Gefühlswermögen, die Intelligenz und der Wille. Tritt das Gewissen aus seinem potentiellen Zustand in den Act über, so setzt es die genannten drei Grundkräfte in Bewegung: das Gefühl, das sich als sittliches Gefühl für das Gute und als Abscheu gegen das Böse äußert und einer Ausbildung bis zu dem Grade fähig ist, daß es sicher und rasch, gleichsam instinctmäßig das dem Guten entsprechende Handeln nahelegt; die Intelligenz, die in die Thätigkeit des Gefühls ergänzend eingreift, sie erweitert und fortsetzt, indem sie syllogistisch aus dem Geſetz oder der Pflicht entweder einen Imperativ für eine zu vollbringende That, oder ein Urtheil über die vollbrachte herleitet; den Willen endlich, dessen Thätigkeit durch das Dictamen der Erkenntniß geleitet wird. Das Gewissen als Zustand ist die durch Uebung erworbene Fertigkeit, die Acte des Gewissens zu vollziehen.

2. Das Gewissen wird als allgemeines und besonderes unterschieden. Das allgemeine Gewissen (*συνησις*, von dem hl. Thomas auch *coincidentias* genannt) ist das Vermögen, die allgemeinen sittlichen Wahrheiten und Principien, wie sie unserer Stellung Gott gegenüber entsprechen, zu erkennen und zu bewahren, zu ihrer Verwirklichung aufzufordern und uns je nach unserm Verhalten ihnen gegenüber zu richten. Das besondere Gewissen (*συνησις*) ist das Vermögen, auf Grund des allgemeinen Gewissens zu erschließen, was im Einzelnen mit dem Sittengesetze übereinstimmt oder nicht, was im erstern Fall zu thun, im letztern zu unterlassen ist, und was nach vollbrachter That an uns als gut anzuerkennen oder als böse zu verurtheilen ist. Beide Arten von Gewissen versehen die zwei Hauptfunctionen des Gewissens: sie geben vor der zu leistenden Handlung ein Ge-